

XVI. Heinrich Handel-Mazzetti (Wien): Über Mängel und Unklarheiten in den botanischen Nomenklaturregeln.

Mit Anträgen für den Kongreß 1940.

Das Studium der Arbeit von Furtado, *A Commentary on the Laws of Botanical Nomenclature* (*The Gardens Bull.*, Straits Settlement., 9, 223—284, 1937), in der er in sehr ausführlicher Weise die Mängel und Zweideutigkeiten der Nomenklaturregeln nachzuweisen sucht, veranlaßt mich zu eigenen Anträgen auf Änderung oder Ergänzung einiger Artikel der Regeln. Furtado hat sie nämlich in manchen Fällen entschieden mißverstanden, und seine Vorschläge sind nicht immer glücklich, während er andere einschlägige Fälle übersehen hat. Um mich kurz fassen zu können, will ich jedoch in meinen Darlegungen meist von seiner Arbeit ausgehen.

Auf die ganzen Regeln bezüglich, definiert Furtado zunächst die Ausdrücke *valid* und *legitimate* (gültig und regelgemäß!!) und weist nach, daß sie in den Regeln in abwechselnder Bedeutung angewendet werden. *Valid* ist bei ihm: regelgemäß gebildet und dabei gültig veröffentlicht, *legitimate* (= *correct*): der in der heutigen Auffassung gültige (richtige) Name. Die Bedeutung der Worte selbst würde eher für die umgekehrte Anwendung sprechen. In der Tat sind diese Ausdrücke in den Regeln ungefähr gleich oft verwendet, doch ist *legitimate* an noch viel weniger Stellen am Platze, als er angibt. Ich würde es für besser halten, *legitimate* ganz fallen zu lassen und dafür (in Furtados Sinn) *correct* (richtig) zu setzen, ein Wort, das für *valid* (in seinem Sinn) gar nicht gebraucht werden kann; damit erübrigt sich auch das schleppende und ungebräuchliche deutsche Wort „regelgemäß“. Dann ist gegen *valid* (gültig) in seinem Sinne gar nichts einzuwenden. Mein Antrag lautet daher:

Es bleibt oder wird gesetzt:

gültig (*valid*, *valable*, *validly*, *valablement*), bzw. ungültig (*invalid*, *invalide*) oder gültig machen (*validate*, *valider*) in Art. 19, 20, 37—43, 45 mit Ausnahme des ersten Satzes, 48, 56, 58 mit Ausnahme von „gilt“ („*is valid*“, „*valable*“), 60, 61, 68, 69;

richtig (*correct*, *correct*), bzw. unrichtig (*incorrect*, *incorrect*) nur in Art. 2, 16, 58 nur statt „gilt“;

wirksam (*effective*, *effective*) im ersten Absatz des Art. 45.

Die von Furtado vorgeschlagenen Ausdrücke *Basinum*, *Isonym* und *Typonym* werden praktisch nie in Verwendung kommen. Wenn solche schon angenommen werden sollen, wären „*Typonym*“ für sein *Basinum* und „*Typosynonym*“ für sein *Typonym* sinngemäß, wäre „*Isonym*“ in seinem Sinne aber ganz abzulehnen, da dieses Wort nur

einen gleichen Namen bezeichnen kann. Die in diesem 5. Absatz seiner Arbeit breit ausgeführten Unterscheidungen sind ganz unnötig.

Zu Art. 21 stelle ich auf Grund meiner unten zu Art. 61 gegebenen Erörterungen folgenden Antrag:

Ein nur durch die Ausnahmsliste als nomen rejiciendum ungültig erklärter Name ist deshalb kein nomen invalidum und kann nicht von neuem gegeben werden.

In Art. 26 sollte der negative Teil der Empfehlung XIb zur Regel gemacht werden, dementsprechend in Art. 27 die Empfehlung 15h mit gleichlautendem Text. Bisher ist dies daran gescheitert, daß die Definition „Binome, die Ähnlichkeit mit sich selbst ausdrücken“ willkürliche Auslegung zuließ. Die Fassung in Empfehlung XIb schließt dies aus. Namen, wie *Lysimachia Hemsleyi* und *Hemsleyana* (Empf. XIV) nebeneinander sollten verboten sein, denn Namen sind auch dazu da, um sie sich zu merken, und es ist gewiß kein Mißtrauen zu den geistigen Fähigkeiten der Fachgenossen, daß es zu viel verlangt ist, sich zu merken, welche Pflanze *L. Hemsleyi* und welche *L. Hemsleyana* heißt. Solche Namen geben ständig zu Verwechslungen und Irrtümern Anlaß (Art. 62) und deshalb findet man sie in der Litteratur auch oft genug irrtümlich vertauscht. Ich stelle daher folgende Anträge:

Zu Art. 26 als Regel:

Untergattungs- oder Sektionsnamen dürfen nicht den Namen der Gattung, in der sie stehen, mit der Endung *-oides* oder *-opsis* wiederholen.

Empfehlung XIb kann ganz wegbleiben.

Zu Art. 27 als Regel:

Artnamen, die von demselben Namen als Genetiv und als Adjektiv abgeleitet sind, können nicht in einer Gattung nebeneinander bestehen. Beispiel: *Lysimachia Hemsleyi* Franch. 1895 wurde mit Recht in *L. Franchetii* R. Kn. geändert, da es eine *L. Hemsleyana* Maxim. 1891 schon gab.

Der letzte Satz der Empfehlung XIV fällt weg.

In der Überschrift des § 5 ist der Ausdruck „ternäre Namen“ unangebracht, denn unser ganzes Nomenklatursystem ist das binäre (wenn auch der Name „biverbal“ einmal auftaucht), und wir können innerhalb dieses nicht von ternären Namen sprechen, sondern nur von Kombinationen.

Antrag zu § 5:

Statt (ternäre Namen) ist zu setzen (ternäre Kombinationen).

Antrag zu Art. 28:

Namen von Untergruppen einer Art, die ohne Rangsbezeichnung dem Speziesnamen angereiht werden, entsprechen nicht der Binären Nomenklatur. Lateinische oder griechische Buchstaben

gelten als „var.“, wenn ihnen nicht eine andere Rangbezeichnung beigelegt ist.

Zu den Beispielen: nicht *Andropogon ternatus macrothrix*.

Hinsichtlich der Gültigkeit vor dem Erscheinen eines Sammelwerkes verschickter Sonderdrucke sind die Regeln klar. Die Bedingung, daß auch das ganze Werk herauskommen muß, wie Furtado meint, stellen sie gar nicht. Daß aber, damit die Zeit ihres Erscheinens anerkannt werden kann, diese auf den Sonderdrucken ersichtlich sein muß, ist wohl selbstverständlich. Es ist den Verfassern von Arbeiten oft nicht möglich, bei Herausgeber und Verleger darauf Einfluß zu nehmen, daß sie in jedem durch mehrere Jahre laufenden Band von Zeitschriften und Lieferungswerken ersichtlich machen, wann jede Seite veröffentlicht ist. Noch schlimmer ist es, wenn man einen Sonderdruck bekommt, auf dessen Umschlag das Erscheinungsdatum Sept. 1928 gedruckt und von Verfasser handschriftlich in Febr. 1930 geändert ist. Ich erhielt schon meine eigenen Sonderdrucke mit einem aufgedruckten Datum, an dem ich die Korrektur noch gar nicht nach China zurückgeschickt hatte. Es wird schwer sein, den Autoren vorzuschreiben, an wen sie Sonderdrucke schicken sollen. Man erhält oft nur wenige und beschenkt in erster Linie jene Personen, die man für den Inhalt besonders interessiert weiß oder denen man schon lange solche schuldet. Ich habe schon von einem Verleger Arbeiten zugeschickt bekommen unter der Bedingung, daß ich sie keinem Institut gebe. In Österreich nach 1931 aber konnten die Institute überhaupt fast nichts kaufen.

Anträge zu Art. 36:

Vorher verschickte Sonderdrucke gelten nur dann, wenn ihr Datum darauf angegeben ist. Eine mit falschem, insbesondere früherem, Erscheinungsdatum künftighin erscheinende Arbeit gilt nicht als wirksam veröffentlicht.

Eine große Klasse von Werken, die „im allgemeinen systematische Botaniker nicht erreichen“, z. B. Lehrbücher, Wörterbücher, Samenkataloge und vieles andere, soll als unwirksame Veröffentlichungen erklärt werden. Furtado sieht wohl, daß dies, rückwirkend, schlimmste Folgen hätte, und schlägt als Gültigkeitsbeginn dieser Regel den 1. I. 1941 vor. Ich halte den Ausschluß gewisser Arten solcher Werke, insbesondere auch von Tageszeitungen, für wünschenswert, möchte jedoch die Fassung auf Furtados S. 229 vorschlagen in der verbesserten Form: Werke, deren Titel auf rein nichtbotanischen Inhalt schließen lassen.

Furtado glaubt sicher mit Unrecht, daß die Regeln nur durch ein Versehen einen Namen durch Hinweis auf eine nomenklatorisch nicht gültige Veröffentlichung (also z. B. eine vor 1753 gegebene Beschreibung) gültig werden lassen. Auch ist es ganz klar, daß jedem Namen Gültigkeit verschafft werden kann (validable), der nicht in

seiner Form selbst den Regeln widerspricht. *Xanthium sibiricum* Pall. apud Widder 1923 ist eine vollkommen regelgemäße Gültigmachung eines unveröffentlichten Namens. Wenn man ferner mit Furtado (Abs. 17 und 19) solche neue Namen, die auf einer selbständigen, aber mit falschem Namen veröffentlichten Beschreibung oder Tafel mit Analyse beruhen, verwerfen wollte, müßten sehr viele Namen unberechtigterweise fallen. In Abs. 18 spricht er gar davon, falsche Namensdeutungen in der Synonymie wegzulassen; unter irrtümlichem Namen können aber über eine Pflanze sehr wertvolle Feststellungen veröffentlicht sein. Eine solche Vorschrift würde daher nur die wissenschaftliche Arbeit behindern.

Ob Fawcett und Rendle mit *Calophyllum Jacquinii* eine nova species oder ein novum nomen aufstellten, ist recht gleichgültig. Im Falle von *Clerodendron nutans* ist der Autor allerdings nicht Wallich, da Jack die von ihm beschriebene Pflanze fälschlich Wallich zuschrieb. Ebenso ist der Autor von *Lysimachia plicata* nicht Franch. ap. Knuth, denn Knuth hielt die Schrift dieses früher unveröffentlichten Namens für jene Franchets, während es jene Bonatis ist.

Im Art. 37 ist nicht ersichtlich, welches die „gewissen Umstände“ sind, unter denen man eine Abbildung mit Analysen einer Beschreibung gleichsetzen kann; der Hinweis auf Art. 43 und 44 deutet auf die Zeit der Veröffentlichung. Jedenfalls ermöglicht die Vorschrift in dieser Form Willkür und Unstabilität.

Die in Amsterdam angenommene Regel, daß nomina provisoria ungültig sind, erweist sich als ganz unglücklich, weil damit mancher allgemein angenommene Name fallen muß. Die drei von Furtado angeführten sind keineswegs provisorische Namen, wohl aber *Neurotecoma* K. Schum., das er für gültig halten will. Dalla Torre und Harms ließen Schumanns Worte, die sich nicht auf die Beschreibung bezogen, weg und veröffentlichten dadurch die Gattung als endgültig, nicht mehr provisorisch. Dagegen sind nomina alternativa deshalb unannehmbar, weil nach Art. 16 jede Gruppe mit bestimmter Umgrenzung, Stellung und Rangstufe nur einen gültigen Namen tragen kann, woraus sich ergibt, daß ein Autor zur selben Zeit nur einen Namen geben kann. Auch ist ein nomen alternativum als Synonym veröffentlicht und dadurch ungültig. *Conophyton* ist nomen alternativum zu *Mesembryanthemum* sect. *Minima*, ebenso *Himantandra*, weil diese Pflanze gleichzeitig als *Eupomatia* aufgestellt wurde; nomina provisoria aber sind Furtados Beispiele 3, 4 und 5. Eine Frage, die sich oft aufwirft, ist es, ob der Hinweis, daß eine Art in eine andere Gattung gehöre, ihrer Überstellung in diese Gattung gleichkommt. Da es sich hier nur um einen Formfehler bei einer wichtigen wissenschaftlichen Feststellung handelt, ist dies anzunehmen. Es ergeben sich daraus folgende

Anträge zu Art 37:

Der Hinweis, daß eine Art in eine bestimmte Gattung gehöre, ist als Überstellung derselben in diese Gattung unter dem gleichen Artnamen anzusehen (viele Fälle in Bentham u. Hooker, Gen. Pl., die größtenteils im Index Kew. als Kombinationen aufgenommen sind). Ebenso gilt z. B. die Bemerkung Gáyers „*Aconitum album* Ait. ist eine weißblütige Form von *A. variegatum*“ als Aufstellung der Kombination *A. variegatum* f. *album* (Ait.) Gáy. Nomina descriptiva gelten nur für Farbenvarietäten: Eine f. *albiflora* ist auch ohne Diagnose „flores albi“ gültig aufgestellt. Der Name f. *hirsuta* z. B. kann aber nicht als nomen descriptivum betrachtet werden, da er nicht erkennen läßt, welche Teile der Pflanze rauhaarig sind.

Ein mit einer Beschreibung oder Bemerkung oder durch Hinweis auf eine solche für den Fall des Zutreffens einer bestimmten Voraussetzung vorgeschlagener Name (nomen provisorium) ist gültig veröffentlicht. Ein solcher, gleichzeitig mit einem anderen für dieselbe Pflanze gebildeter und veröffentlichter Name (nomen alternativum) ist ungültig veröffentlicht.

Anmerkung: Eine Tafel oder Abbildung mit Analysen wird einer Beschreibung gleichgesetzt, wenn sie vor 1. Januar 1908 veröffentlicht wurde.

Für den Fall der Gattung *Cycas*, die in Linnés Species Plantarum vorkommt, in den Genera aber fehlt, ist in den Regeln nicht vorgesorgt. Da sie 1753 monotypisch ist, ist aber seine Behandlung nach Art. 43 klar.

Sinngemäß und im Gegensatz zu „indessen“ des darauffolgenden Satzes ist der erste Satz in Art. 45 zu ändern in:

Das Datum eines Namens oder eines Epithetons ist das seiner wirksamen Veröffentlichung.

In der Fußnote 1: Ein gültiger (valid) Name (oder ein gültiges Epitheton) ist ein solcher, der bei seiner Aufstellung genau den Regeln entsprach.

Die Unterschiede zwischen Wall. ex Jack, Wall. in Don und Wall. ap. Don im Sinne Furtados (S. 266—267) werden sich kaum jemals feststellen lassen, und die Unterscheidung ist gegenstandslos und unnötig. *Anodendron manubriatum* (Wall.) Merr. aber ist falsch, wenn Merrill Wallichs unveröffentlichte Art nicht in eine andere Gattung überstellte. Noch weniger ist *A. manubriatum* Merr. die „correct expression“, sondern nur Wallich ist der Autor, dessen Namen Merrill Geltung verschafft hat; erst beim Zitieren der Veröffentlichung ist ihm beizufügen: apud Merr. Was „Rehder in Sargent, Tr. a. Shr.“ bedeutet, ist eindeutig und klar. „Hook. f. ap. Beccari et Hook. f., *Palmae* in Hook. f., Fl. Brit. Ind.“ wird sicher niemand schreiben. Dagegen geben die Regeln keine Anweisung, wie die Autoren zu zitieren sind, wenn z. B. De Candolle ein Wal-

lichesches nomen nudum übernahm und zitierte, aber in einer anderen Gattung gültig veröffentlichte. In diesem Falle ist das bloße Zitat (Wall.) DC. irreführend und wäre (Wall. ined.) DC. angebracht. Das Wort *ex* ist gleichbedeutend mit *secundum* oder *teste* (nach Zeugnis von) im Sinne der Empfehlung XXXVII. Es wird sich nie feststellen lassen, ob De Candolle vielleicht eine briefliche Mitteilung oder ein Manuskript von R. Brown vorliegen hatte (Beispiel in Art. 48). Die Befolgung des zweiten Absatzes dieses Artikels führt dazu, daß bei vollständiger und gekürzter Zitierung verschiedene Autornamen erscheinen. Die binäre Nomenklatur beginnt mit Linné. Die Berücksichtigung vorlinnéscher Autoren hat schon zu falscher Anwendung Linnéscher Namen geführt, wie z. B. zur Verwerfung des Namens *Cordia* durch Friesen. Daraus und ohne weiterer Begründungen zu bedürfen, ergibt sich folgende

Änderung des Art. 48:

Wenn ein Name einer systematischen Gruppe von einem Autor vorgeschlagen, jedoch nicht oder nicht gültig veröffentlicht worden ist, dann aber von einem anderen Autor gültig veröffentlicht und dem ersten zugeschrieben wurde, so muß beim Zitieren der Stelle der Name des zweiten Autors mit beigefügt werden, wobei man sich des verbindenden Wörtchens „*apud*“ bedient. Veröffentlicht ein Autor einen vorher nicht gültig veröffentlichten Namen, unter Anerkennung seines ursprünglichen Autors, in einer anderen Gattung, wird der eingeklammerten Abkürzung des ursprünglichen Autors „*ined.*“ beigesetzt. Veröffentlicht ein Autor in einem Buche oder einer Zeitschrift eines anderen, so werden die beiden Namen durch „*in*“ verbunden. Kann der Autor nur kurz zitiert werden, so kann der zweite Autorname wegbleiben.

Als Autoren können nur bestimmte Personen, die seit 1753 die binäre Nomenklatur anwendeten, oder solche Werke, deren Verfasser bekannt sind (z. B. *Bryol. eur.*) genannt werden. „*Anonym.*“ oder „*Hort.*“ sind keine Autoren.

Beispiele: *Havetia flexilis* Spruce ap. Planch. et Triana; *Capparis lasiantha* R. Br. ap. DC., oder *Havetia flexilis* Spruce, *Capparis lasiantha* R. Br.; *Genista Donklarrii* Hook.; *Teucrium charidemi* — (unverändert); *Anaphalis adnata* (Wall. ined.) DC. Ebenso in *Empf.* XXXI.

Antrag zu Art. 49:

Wenn ein Autor eine Kombination bildet und dabei dasselbe namengebende Epitheton nicht dem ältesten Autor, sondern einem späteren zuschreibt, ist als Klammerautor der älteste zu zitieren.

Beispiel: *Akebia quinata* (Houtt.) Decne., obwohl Decaisne *Rajania quinata* Houtt. 1779 nicht kannte, sondern diesen Namen Thunberg 1783 zuschrieb.

Scilla chinensis und *sinensis* sind zwar orthographische Varianten, die nicht nebeneinander bestehen können, jedoch kann die eine Schreibweise nicht in die andere geändert werden. Daher macht der für einen anderen Typus derselben Art regelwidrig gegebene Name *S. chinensis* Benth. nicht, wie Hara in Bot. Mag. Tokyo 52, 515, 1938 glaubt, die Kombination *S. sinensis* (Lour.) Merr. unmöglich. Wenn Bentham „*sinensis*“ geschrieben hätte, müßte das Zitat (Lour.) Benth. lauten.

Furtados Beispiel von *Tsuga Mertensiana* ist ganz unangebracht, denn, wenn sie nur auf *Pinus Mertensiana* begründet ist und diese verschiedene Bestandteile umfaßt, umfaßt *Tsuga Mertensiana* natürlich dieselben Bestandteile. Auch der Vorschlag, eine falsche Namensanwendung zu zitieren: „*Pinus inops* Ait. sensu Bongard“ ist unannehmbar, denn dies würde bedeuten, daß Bongard Aitons Spezies klarer definierte, nicht aber, daß er eine andere meinte. Dagegen wäre das Zitat „*Pinus inops* sensu Bongard, non Ait.“ zwar auch nicht ganz befriedigend, aber doch zweckmäßiger, denn dieses besagt klar, daß es sich nicht um eine von Bongard aufgestellte Art und auch nicht um Aitons Art handelt. „*Pinus inops* Bong., non Ait.“ ist aber immer noch ein geringes Übel und die einfachste Zitierungsweise. („Ait.“) Bong., non Ait. grenzt zu sehr an „sheer nonsense“, wie es einmal bezeichnet wurde. Stearn schlägt in Journ. Linn. Soc., Bot., 51, 443, 1938 vor, zu schreiben: *Epimedium „macranthum“* Lévl., non Morr. et Decne. Man muß aber berücksichtigen, daß man auch ein Zitat soll aussprechen können. Anführungszeichen kann man aber nicht aussprechen, Klammern zwar auch nicht, aber bei Aneinanderreihung der Namen versteht man, um was es sich handelt. Daher:

Art. 49, Empf. XXXI statt „ex“: apud (zweimal).

Empf. XXXII fällt, wenigstens, was das erste Beispiel betrifft, weg.

Empf. XXXII ter. Wird eine falsche Anwendung eines Namens in der Synonymie zitiert, so geschieht es in der Form: *Pinus inops* sensu Bongard in Mém. Ac. Sc. St. Péterb., sér. 6, II, 163 (1833), non Ait. 1789. — *Quercus rubra* sensu Duroi, Observ. Bot. 35 (1771), non L. 1743. — *Alepyrum* sensu Hook. f. p. p., emend. Hieronymus in Abh. Nat. Ges. Halle, XII, 217 (1873), non R. Br. 1810.

Sehr berechtigt ist die Kritik Furtados an den irreführenden Kombinationen, die sich bei Varietäten ergeben können, obwohl er sicher nicht dazu neigt, für Namen einen Sinn zu verlangen. Auch Bolle wies in Notizbl. Bot. Gart. Berl. darauf hin, daß nach den Regeln nur bei den Namen *typicus*, *originarius*, *genuinus*, *verus* und *veridicus* auf den Sinn zu achten ist. Ich bin in dieser Frage schon einen eigenen Weg gegangen und habe einen neuen Antrag vor-

bereitet. Wissenschaftlich betrachtet, setzt sich eine Art aus allen ihren Varietäten zusammen. Wird eine neue Varietät entdeckt, so erweitert sie die Diagnose der Art; nie kann sie, wie Lanjouw in Rec. Trav. Bot. Néerl., XXIX, 45, 1932 verlangte, neben die Art gestellt werden. „Dort kommt nicht die Art, sondern eine Varietät vor“ ist eine falsche Ausdrucksweise. Nomenklatorisch aber ist eine Varietät eine vom Typus (im nomenklatorischen Sinn, aber als systematische Einheit betrachtet) abweichende systematische Einheit, „var. *typica*“ daher eine *contradictio in adjecto*. Man könnte darin, wie Furtado, auch wirklich einen ternären Speziesnamen sehen, und es wird durchaus irreführend, wenn eine vom nomenklatorischen Typus weit abweichende Form var. *typica* oder var. *genuina* heißen muß, was sich, wie er zeigt, bei einer Zusammenziehung oder Überstellung leicht ergeben kann. Die Nomenklatur soll zwar von der wissenschaftlichen Erkenntnis unabhängig sein, sie darf ihr aber nicht zuwiderlaufen und bei der Mitteilung an andere, die ihr Zweck ist, Verwirrung stiften. Es wäre aussichtslos, hier die rein wissenschaftliche Behandlung zu verlangen und für die den Typus einer Art umfassende Einheit nur die Varietätennamen *typicus*, *originarius*, *genuinus*, *verus*, *veridicus*, *primitivus* u. a. (nicht aber *communis*) zuzulassen. Daher beantrage ich folgende Regel

zu Art. 55:

Der den nomenklatorischen Typus enthaltende Teil einer Spezies darf als systematische Einheit keinen Varietätennamen (oder Formnamen oder Subspeziesnamen) führen, sondern wird einfach „Typus“ genannt. Varietätennamen, die sich auf ihn beziehen, werden in der Synonymie des Typus geführt. Wenn eine Art von Anfang an aus zwei oder mehreren Varietäten besteht, wird bei der Feststellung des Typus so verfahren, wie bei der Aufteilung einer Art in mehrere Arten (Art. 52).

Dies ist eine grundlegende Änderung, die aber keinerlei Nachteil, sondern nur Klarheit und Eindeutigkeit bringt, wenn sie als bindende und rückwirkende Regel und nicht als Empfehlung für die Zukunft gebracht wird. Für den Fall ihrer Ablehnung stelle ich die folgenden

Eventualanträge zu Art. 55:

Jene Varietät einer Art, die den nomenklatorischen Typus derselben umfaßt, muß als Varietätennamen den Artnamen wiederholen, z. B. *Stachys recta* var. *recta*.

Oder: Nur jene Varietät, welche den nomenklatorischen Typus einer Art einschließt, darf die Namen *typicus*, *originarius*, *genuinus*, *verus*, *veridicus* oder *primitivus* führen.

Beispiel: C. Schneider durfte in Ill. Handb. Laubhzkd., 1, 450 nicht die ungefüllte Form von *Spiraea prunifolia* Siebd. et Zucc. var. *typica* nennen, da Siebold und Zuccarini nur eine gefüllte Form beschrieben.

Furtados Erörterungen der Absätze 10 und 11 laufen auf das Fehlen der beiden folgenden Regeln hinaus, deren zweite im Sinne der Regeln, aber nicht in jenem Furtados ist. Ferner sollte folgendem Vorgehen ein Riegel vorgeschoben werden: Koidzumi zieht in Bot. Mag. Tok. 39, 304, 1925 wohl mit Recht *Elaeagnus crispa* Thunb. und *E. umbellata* Thunb. zusammen und nennt ihn offenbar wegen der Stellungspriorität *E. crispa*. Die Voranstellung des Namens aus diesem Grunde ist unberechtigt; da aber diese beiden Arten hier zum erstenmal zusammengezogen wurden, war Koidzumi nach den bisherigen Regeln berechtigt, nach seiner Wahl den Namen *crispa* voranzustellen, was aber sicher nicht im Sinn der Regeln ist.

Antrag zu Art. 56:

Wenn zwei Arten mit gleichalten Namen, von denen die eine früher in die ihr heute zugewiesene Gattung überstellt wurde, vereinigt werden, so hat der sie zusammenziehende Autor nicht die freie Wahl zwischen den beiden Artnamen, sondern muß jenen der zuerst in diese Gattung überstellten Art verwenden.

Beispiel: *Hedysarum floribundum* D. Don 1825 und *H. sambuense* D. Don 1825 wurden *Desmodium sambuense* (D. Don) DC. 1825 und *D. floribundum* (D. Don) Sweet 1827. Sie wurden zuerst zusammengezogen von Hooker 1876 unter dem Namen *D. floribundum*. Die Gesamtart muß aber *D. sambuense* heißen.

Sind aber zwei gleichalte Arten in der Gattung, in der sie ursprünglich standen, unter dem Namen der einen zusammengezogen worden, so muß die vereinigte Art auch in einer anderen Gattung diesen Namen behalten, auch wenn inzwischen nur die andere mit ihrem Namen in diese Gattung überstellt wurde.

Ist von zwei gleichalten, auf dieselbe Art bezüglichen Namen der eine bisher als Synonym einer anderen Art betrachtet worden, so darf er den gebräuchlichen Namen nicht verdrängen. Das Beispiel von Koidzumi oben.

Antrag auf Ergänzung zu Art. 58:

Obwohl man also berechtigt ist, eine Varietät ohne Rücksicht auf einen älteren, darauf bezüglichen Artnamen neu zu benennen, darf man jedoch, wenn man dies nicht tut, sondern den Artnamen dafür übernimmt, dessen Schreibweise nicht ändern.

Beispiel: Als Seringe *Potentilla davurica* Nestl. zur Varietät von *P. fruticosa* machte, durfte er die Schreibweise nicht in *dahurica* ändern. Die Kombination heißt *P. fruticosa* var. *davurica* (Nestl.) Ser., denn *dahurica* und *davurica* ist derselbe Name. Ebenso *Aconitum coreanum* (Lévl.) Rap. (nicht *koreanum*).

Furtados Kritik am Art. 60/1 ist ganz unbegründet. Der Ausdruck Equivalent synonym wird praktisch nicht in Betracht kommen. Dagegen scheint Art. 60 regelwidrige Namen und regelwidrige Kombinationen verschieden zu behandeln, indem die ersten gänzlich zu

verwerfen, die zweiten nur bei Prioritätsfragen nicht zu berücksichtigen sind. Nach Art. 45, auf den er hinweist, kommen aber beide nur für die Priorität nicht in Betracht, während in dem ebenfalls zitierten Art. 2 offenbar von dem richtigen Namen die Rede ist. Daher

Antrag zu Art. 60 auf Änderung des zweiten Satzes in:

Ein ungültiger Name oder ein Epitheton in einer ungültigen Kombination wird bei Prioritätsfragen nicht berücksichtigt.

Art. 61 enthält einen groben Widerspruch in sich und zu Art. 69: Ein späteres Homonym ist ein Name, der mit einem älteren gültig veröffentlichten gleichlautet, aber: selbst, wenn das ältere Homonym regelwidrig ist, muß das spätere Homonym verworfen werden. Ein regelwidriger Name ist aber nicht gültig veröffentlicht. Die Auswirkung dieses in Cambridge angenommenen Artikels ist aber überhaupt katastrophal, wie schon die umfangreichen Listen der zur Annahme vorbereiteten Nomina generica conservanda zeigen. Die Durchsicht der von Kükenthal angenommenen 790 *Carex*-Arten ergibt 53 Namen, die nach diesem Artikel zu ändern sind und für deren 17 wenigstens damals kein anderer Name bestand. Daraus läßt sich schließen, daß überhaupt 6,7% aller Blütenpflanzennamen dieser Regel zum Opfer fallen, darunter solche, wie *Festuca silvatica*, *Pinus excelsa*, *Heleocharis ovata*. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit

der Antrag:

Art. 61 ist zu streichen.

Sollte dies aber nicht angenommen werden, als Eventualantrag:

„regelwidrig ist oder“ ist zu streichen. In diesem Falle:

Beispiele: *Arundo villosa* Trin., Spec. Gram., 3, t. 352, 1836 ist gültig und zur Kombination unter *Timouria* zu verwenden, da das ältere Homonym *A. villosa* Schult., Mant., 2, 287, 1828 nur als Synonym veröffentlicht ist. — O. Kuntze verwendete den Namen *Cacalia* L. in regelwidriger Weise für *Vernonia* und machte darunter alle Kombinationen und viele neue Namen, worin ihm niemand folgte. Diese Speziesnamen können unter *Cacalia* in der richtigen Auffassung gegeben werden.

Zu „Nomen dubium oder Mixtum compositum“ (Furtado, Abs. 13) ist zunächst zu sagen, daß diese Bezeichnungen nicht gleichbedeutend sind. Ein Mixtum compositum (der Ausdruck ist eine schlechte Tautologie) umfaßt mit Sicherheit Mehreres. Von einem Nomen dubium weiß man nicht, worauf es sich bezieht. Furtado aber kommt zu dem Schlusse, als Mixta composita nur solche zu bezeichnen, bei deren Aufteilung sich nicht entscheiden läßt, welcher Bestandteil in erster Linie gemeint ist. In diesem Falle steht nach den Regeln dem aufteilenden Botaniker die Wahl frei. Wenn *Cerbera*

Manghas L. in Wirklichkeit nicht die bisher unter diesem Namen sehr bekannte Art ist, sondern *C. lactaria*, so muß diese *C. Manghas* heißen, so lange es keine *nomina specifica conservanda* gibt. Es ist aber besser, diesen Namen als *Nomen adhuc confusum* (oder besser *Nomen abusum*) ganz zu verwerfen und die eine Art *C. odollam*, die andere *C. lactaria* zu nennen. Alle anderen Fälle werden ohnedies in der von Furtado angegebenen Weise behandelt. Für Anfänger könnten seine Anweisungen ganz vorteilhaft in die Regeln aufgenommen werden, nur sollte in A 3 statt „even though“ gesagt werden: „if“. Auch sind unter sonst gleichen Umständen die unter C 1—3 angegebenen (Volksnamen, Verwendung und nicht dem vorliegenden Herbarexemplar entnommene Angaben) entschieden in Betracht zu ziehen und kann man auch ohne Begründung veröffentlichte Identifizierungen nicht ablehnen oder ändern, wenn sie glaubwürdig sind. Um beim Verwerfen bisher verwechselter Namen Willkür auszuschließen, stelle ich folgenden

Antrag zu Art. 62 auf Änderung des ersten Satzes in:

Ein Name einer systematischen Gruppe ist zu verwerfen, wenn er durch mindestens 100 Jahre ausschließlich oder fast ausschließlich für eine andere Gruppe oder mehrere andere Gruppen verwendet wurde, als jene, der er richtig zukommt (*nomen abusum* oder *sinistrum*), denn sein Gebrauch in diesem Sinne würde ständig zu Verwirrung und Irrtümern Anlaß geben.

Zu den *Nomina confusa* (richtiger *Plantae compositae*) des Art. 64 sind auch jene Pflanzen zu rechnen, deren Beschreibung z. B. ein blühendes Exemplar mit Früchten verbindet, die einer anderen Familie angehören, oder, wie es bei Loureiro vorkommt, gar nicht vorlagen, sondern dazu erfunden wurden.

Oben unter Art. 26 wurde bereits die Begründung gegeben zum folgenden

Antrag zu Art. 68, als 3a:

wenn sie den Namen der Gattung, in der sie stehen, mit der Endung *-oides*, *-opsis* oder *-formis* wiederholen.

Entsprechend Art. 45 beantrage ich, in

Art. 69 von „das der Gruppe“ an zu ändern in:

das der Gruppe vorher in regelwidriger Weise oder in einer anderen regelwidrigen Kombination gegeben worden ist, falls sich nicht seine Anwendung in derselben oder einer geänderten Stellung oder Auffassung verbietet. Im Beispiel: *linoides* ist ihr ältestes regelgemäßes Epitheton, daher für sie zu verwenden.

Zwischen Art. 48 und 69 besteht ferner ein Widerspruch, indem zu einem als *nomen nudum* ungültig veröffentlichten Namen der Autor dieser Veröffentlichung genannt werden darf, wenn dem Namen später Gültigkeit verschafft wird, zu einem als späteres Homonym ungültig veröffentlichten aber nicht. Das letzte sollte ebenso ge-

stattet und dem Vorgang des gültig Veröffentlichenden zu folgen vorgeschrieben sein, also

im Beispiel am Schluß: stellte, war er berechtigt, sie *Calandrinia polyandra* zu nennen, und, da er die Kombination auf Hookers Namen begründete, ist das Autorzitat (Hook.) Benth.

Zu Art. 70 beantrage ich:

Jedoch steht dem Autor selbst das Recht zu, einen von ihm gegebenen Namen, der eine irrtümliche Voraussetzung ausdrückt, auf Grund des Art. 4/2 zu ändern. Die irrtümlich gegebenen Namen *parvior* und *parvissimus* (und etwaige analoge) gelten als *minor* und *minus* (und analog). Unbeabsichtigte orthographische Irrtümer sind auch Schreibweisen, die auf Lesefehlern beruhen; wer diese feststellt, soll jene berichtigen.

Beispiele: Franchet hatte eine *Silene lutea* veröffentlicht und änderte den Namen mit Recht in *S. adenantha*, als er erfuhr, daß die Pflanze nicht gelb blüht. *Valeriana Jatamansi* Jones beruht auf der falschen Voraussetzung, daß die Pflanze die Droge „Jatamansi“ liefere. Da der Autor selbst den Namen aber nicht änderte, muß er bestehen bleiben. Die Änderung des Namens *Aconitum superbum* Fritsch in *A. Sostaricianum* Fritsch ist unberechtigt, da der erste Name keine falsche Voraussetzung ausdrückt. *Rhododendron Jenestierianum* ist irrtümlich statt *Genestierianum*, wie sich der Missionär schrieb, dem es gewidmet ist. *Impatiens pinfanensis* und *I. ganpiuana* beruhen auf falsch gelesenen Namen der Ortschaften Pinfa und Ganpin (Nganping) und sind zu ändern in *pinfanensis* und *ganpiniana*. *Gentiana wasenensis* wird aus demselben Grunde *G. wassuensis*. *Philippensis* (nach den Philippinen) kann in *philippinensis* berichtigt werden.

Von Furtados Kritik an diesem Artikel ist vieles berechtigt, doch ist er im Irrtum, wenn er meint, daß *Napus* in *Brassica Napus* nicht groß geschrieben werden könne, da die Gattung *Napus* erst 1829 gültig aufgestellt wurde. Linné übernahm einen älteren Gattungsnamen, und hinsichtlich der Rechtschreibung war dieser sicher nicht „invalid“. Volksnamen als Artnamen groß zu schreiben, wurde in Amsterdam angenommen; als Gattungsnamen im botanischen Sinne sind sie trotzdem nicht zu betrachten. Daß *principis* klein und *Connaughtii* groß zu schreiben ist, ist wohl selbstverständlich, ebenso, daß *Van-Steenisii* u. *Mac-Arthurii* richtig sind. Wenn er aber schließlich sich nicht wundert, daß manche Amerikaner dazu übergegangen sind, Personennamen als Speziesnamen klein zu schreiben, so müßte er von ihnen auch verlangen, daß sie ihre eigenen Namen als Autorennamen klein schreiben. Die klein geschriebenen Personennamen wirken auf den mit lateinischem Brauch einigermaßen Vertrauten befremdend und abstoßend. Wenn wir Latein gebrauchen, müssen wir es auch richtig gebrauchen, und, wer dies nicht gelernt hat, muß jenen folgen, die es können.

Nach Empfehlung XXXIX d kann man bei Namen nach Personen Abkürzungen vornehmen. Bei den Beispielen sollte gesagt sein: nicht aber *H. Smithii* oder *McCallae*.

Empfehlung 40 a wäre zu ändern in: Glaziou heißt latinisiert *Glaziovius*, ebenso der Ortsname Blumenau *Blumenavia*. Die Endung *ii* kann in *i* zusammengezogen werden (lateinischer Sprachgebrauch).

Hinsichtlich Tautonyme und Homonyme sind in den Regeln Mängel und Unregelmäßigkeiten zu bemerken. Für jenen, der Latein und Griechisch hinreichend beherrscht, sehen sich die Namen ganz anders an, als für jenen, der nur ihre Buchstaben sieht. *Lysimachia Hemsleyi* und *Hemsleyana* habe ich unter Art. 27 behandelt. Von demselben Standpunkt aus, daß man sich Namen auch merken können soll, sind *Peponium* und *Peponia* (übrigens eine willkürliche Namensänderung), *Symphostemon* (was falsch gebildet wäre) und *Symphyostemon*, *Desmostachys* und *Desmostachya*, *Peltophorus* und *Peltophorum*, *ceylanica*, *zeylanica*, *ceylonica* und *ceylonensis*, *singalensis*, *singalana*, *singhalensis*, *singalica* und *cingalensis*, *Brownei* und *Brownii*, *Tsangorum* und *Tsangii*, *leontopodium* und *leontopodioides*, *lichiangensis*, *likiangensis* und *lidjiangensis*, *sinica* und *sinensis*, *hispaniensis* und die angeführten Varianten, *javana* und Varianten, *Saharae* und *saharanus*, *anamiticus* und *annamensis*, *celebica* und Varianten, *Andrzejowska* und *Andreoskia*¹⁾, *Wendia* und *Wendtia*, *Pentaceros* und *Pentaceras* und die anderen Mansfeldschen Beispiele Homonyme, nicht aber die anderen von Furtado angeführten Namenpaare. Was Tautonyme sind, ergibt sich daraus von selbst. Seine S. 254 vorgeschlagene, rein künstliche Regelung ist gänzlich zu verwerfen. Der von Becherer verteidigte Name *Picea Abies* ist eine Kombination, die in sich zu Verwechslungen Anlaß gibt. Nun ergeben sich folgende

Anträge zu Art. 70:

Als Homonyme sind auch Namen zu betrachten, welche dieselbe Bedeutung oder Herkunft haben und einander so ähnlich sind, daß sie leicht verwechselt werden können.

In Empf. XLIV:

Caricaeformis (von *Carica*) kann neben *cariciformis* (von *Carex*) wohl gebildet werden, aber nach der Anmerkung 2 in derselben Gattung nicht bestehen.

Anträge zu Art. 72:

Erigeron und *Bidens* sind, entgegen Linné, masculina. Griechische Worte auf *-ma* und ihre Zusammensetzungen sind neutra. Auf die lateinische Regel, daß Bäume feminina sind, ist nicht Rücksicht zu nehmen.

¹⁾ Der von Furtado daraus gezogene Schluß trifft durchaus nicht zu.